



Fürsorgepflicht bei der Unfallverhütung

Um seiner Schutzpflicht nachzukommen, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über ungewöhnliche Gefährdungen, die sich aus der Natur der Arbeit ergeben und die dem Arbeitnehmer nicht bekannt sind, sowie über die zu treffenden Massnahmen zur Risikovermeidung zu informieren und sicherzustellen, dass diese Massnahmen gewissenhaft angewendet werden (BGE 112 II 138, E. 3b).

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst die Verhütung derjenigen Unfälle, welche nicht auf ein unvorhersehbares Verhalten bzw. auf schweres Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind. Der Arbeitgeber muss folglich alles beachten, was bei normalem Lauf der Dinge und selbst bei Unaufmerksamkeit oder Unachtsamkeit des Arbeitnehmers geschehen kann.

Der Arbeitnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass der Arbeitgeber seine Schutzpflichten nicht erfüllt hat. Der Arbeitgeber seinerseits hat gemäss Treu und Glauben eine beweisrechtliche Mitwirkungspflicht und muss die vom Arbeitnehmer behaupteten Unterlassungen substantiiert bestreiten. Es liegt aber am Arbeitnehmer aufzuzeigen, welche konkreten Instruktionen bezüglich des fraglichen Arbeitsvorganges der Arbeitgeber den Mitarbeitern hätte geben müssen.

(Bundesgericht vom 5. Juni 2019, Entscheid 4A_611/2018, In ARV 3/2019, S. 237)